



**Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld**

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

ÖbVI Schemmer – Wülfing – Otte
Abteilung Stadtplanung
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

EINGEGANGEN
23. April 2015

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.
Wenning@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Ha/Wg	J.W. Wenning	322	20.04.2015

Bebauungsplan Nr. 113.2 „Sondergebiet Dülmener Str./Auffahrt B 525“ Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das v. g. Bauleitverfahren soll die Erweiterung eines Zweiradeinzelhandels an der Dülmener Straße 117 planungsrechtlich gesichert werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld nimmt zum Bauleitverfahren wie folgt Stellung:

1. Entwässerungsplanung

Die Abwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt über ein Trennsystem innerhalb der Dülmener Straße. Es ist sicherzustellen, dass von den versiegelten Flächen kein Niederschlagswassers in das Hochwasserrückhaltebecken fließt.

2. Geh- und Fahrrecht

Innerhalb des Plangebietes ist ein Geh- und Fahrrecht ausgewiesen, das u. a. zur Unterhaltung des angrenzenden Hochwasserrückhaltebeckens dient. Es ist sicherzustellen, dass über dieses Geh- und Fahrrecht das



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008 – BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08
VR-Bank Westmünsterland eG (BLZ 428 613 87) Konto-Nr. 5 101 732 000 – BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600 – BIC: GENODEM1CND IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00

öffentliche Hochwasserrückhaltebecken mittels Lastkraftwagen sowie dreiachsigen Spülwagen schadlos angefahren werden kann. Eine entsprechende Fahrbahnbeschaffenheit sowie Fahrbahnbreite ist sicherzustellen.

3. Rückstau- und Überflutungsschutz

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen hat.

4. Überflutungsschutz

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

5. Anschlussbeitrag

Aufgrund dieses Bebauungsplanes werden einige Flächen erstmals an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und baulich oder gewerblich nutzbar.

Für diese Flächen erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld.

Die Höhe dieses Kanalanschlussbeitrags wird vom Abwasserwerk ermittelt; die Veranlagung der Grundstückseigentümer erfolgt innerhalb von vier Jahren, nachdem dieser Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld


Rolf Hackling


Jan-Wilm Wenning

EINGEGANGEN

28. April 2015

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Schemmer - Wülfing - Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

22. April 2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

53.06.01-475/2012.0003

Auskunft erteilt:

H. Dipl.-Ing. R. Große Daldrup

Durchwahl:

411-5754

Telefax: 411-85754

Raum: R 4

E-Mail:

rainer.grossedaldrup
@brms.nrw.de

**Beteiligung / Stellungnahme des Dezernats 53- Immissionsschutz;
§ 50 BImSchG**

**Coesfeld: Bebauungsplan Nr. 113.2 „Sondergebiet Dülmenerstr./
Auffahrt B 525**

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.03.2015, Az.: 1424577 haben Sie das Dezernat
53 – Immissionsschutz beteiligt.

Feststellung:

Das Planvorhaben (Bplan 113.2) befindet sich im Bereich des ange-
messenen Abstandes (200m) und somit im Einwirkungsbereich der Fir-
ma BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG, Niederlassung
Coesfeld, Schorlemer Straße 10 in 48653 Coesfeld.

Begründung:

Die Firma BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG betreibt
am Standort Coesfeld ein gem. der Nr. 9.3.2, Anhang 2, Stoff-Nr. 29 und
30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmi-
gungsbedürftiges Gefahrstofflager.

Aufgrund der in der Anlage zulässigen Stoffe und Stoffmengen unterfällt
der Betriebsbereich den Grundpflichten der 12. BImSchV - Störfallver-
ordnung.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-II-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Hauptüberwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch „land-use planning“ bezeichnet wird.

Die betriebsbezogenen Anforderungen an Anlagen finden sich in den Art. 5 ff. der Seveso-II-Richtlinie. Diese Anforderungen („aktiv-planerischer Gefahrstoffschutz“) werden in Deutschland durch die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) materiell rechtlich umgesetzt.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie geregelt. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Abstände so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Diese Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „angemessener Abstand“ eingehalten wird.



Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohnhäuser / Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr –auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher empfangen– als auch wichtige Verkehrswege.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der vorliegenden Sachverständigenbetrachtung vom September 2014 innerhalb der um den nachfolgenden Betriebsbereich passiv planerischen Gefahrenzone (innerhalb des angemessenen Abstandsbereiches). Dieser Abstand kann auch in der kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfall-Verordnung (KABAS) ausgelesen werden.

Von hier aus wird angeregt, dass Sie im Rahmen Ihrer Zuständigkeit eine Beurteilung vornehmen, ob das Bauvorhaben/mit dem Bestand im Plangebiet (und ggfls. in Summe mit den Umgebungsnutzungen) als eine schutzwürdige Nutzung einzustufen ist.

Sofern es sich bei der im Bebauungsplangebiet geplanten Erweiterung / vorhandene Nutzung um eine schutzwürdige Nutzung handelt, liegt ein Konflikt vor, da der durch Einzelfallbetrachtung ermittelte Abstand das Plangebiet umschließt.

Die Berücksichtigung der angemessenen Abstände bedeutet auch nicht "dass danach alle Vorhaben abgelehnt werden müssten, die die angemessenen Abstände unterschreiten" (EuGH aaO, Nr. 42).

Letztlich können die zur Beurteilung der relevanten Faktoren wie die Art der gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls in einem unter die Richtlinie 96/82 fallenden Betriebes sowie die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,



die Art der Tätigkeit oder die Intensität ihrer öffentlichen Nutzung und die Leichtigkeit gehören, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können, mit der Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren zusammentreffen.

Seite 4 von 4

Auf die im EuGH-Urteil vom 15.09.2011, Az.: C-53/10 angesprochene Abwägung (Wertungsspielraum) der Genehmigungsbehörde wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Große Daldrup'.

Große Daldrup

EINGEGANGEN
06. Mai 2015

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure
Schemmer-Wülfing-Otte
Abt. Stadtplanung
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541-742-108
Fax: 02541-742-271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403/1.13.03.07/Coesfeld 51
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.05.2015

Bebauungsplan Nr. 113.2 „Sondergebiet Dülmenerstr./ Auffahrt B 525“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)
hier: Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 31.03.2015 AZ.: 1424577

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen grundsätzlich gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.


Hinsichtlich Webeanlagen wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen gem. § 9 FStrG im 20 m Bereich zur Bundesstraße nicht erlaubt sind. Im 20m – 40 m Bereich bedürfen Sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße. Bei evtl. Werbeanlagen an Gebäuden ist der Straßenbaulastträger der Bundesstraße in jedem Einzelfall zu beteiligen.

Die erforderlichen Pflichtstellplätze nach der Bauordnung NRW müssen außerhalb der 20m Anbauverbotszone der B 525 liegen.

Weitere Anregungen werden von hier im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Hubertus Ebbeskotte



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Postfach 27 67, 48014 Münster

Schemmer-Wülfing-Otte
Öffentl. bestellte Vermessungsing.
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

EINGEGANGEN

07. Mai 2015

IHR ZEICHEN 1424577
ANSPRECHPARTNER Kai Fischer, Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 15
TELEFONNUMMER 0251 78877-7755 ; Email: kai.fischer@telekom.de
DATUM 07.05.2015
BETRIFFT Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113.2 „Sondergebiet Dülmenerstr. / Auffahrt B 525“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu Ihrem Schreiben vom 31. März 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Wir gehen davon aus, dass die vorhandenen Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113.2 „Sondergebiet Dülmenerstr. / Auffahrt B 525“ der Stadt Coesfeld.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000055697561 geführt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kai Fischer

Kai Fischer

Digital unterschrieben von Kai Fischer
DN: o=DTAG, ou=Person, ou=Employee,
cn=Kai Fischer,
email=kai.fischer@telekom.de
Datum: 2015.05.07 14:00:39 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Telefon: +49 234-5 16 60-0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pti-15.t-nl-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

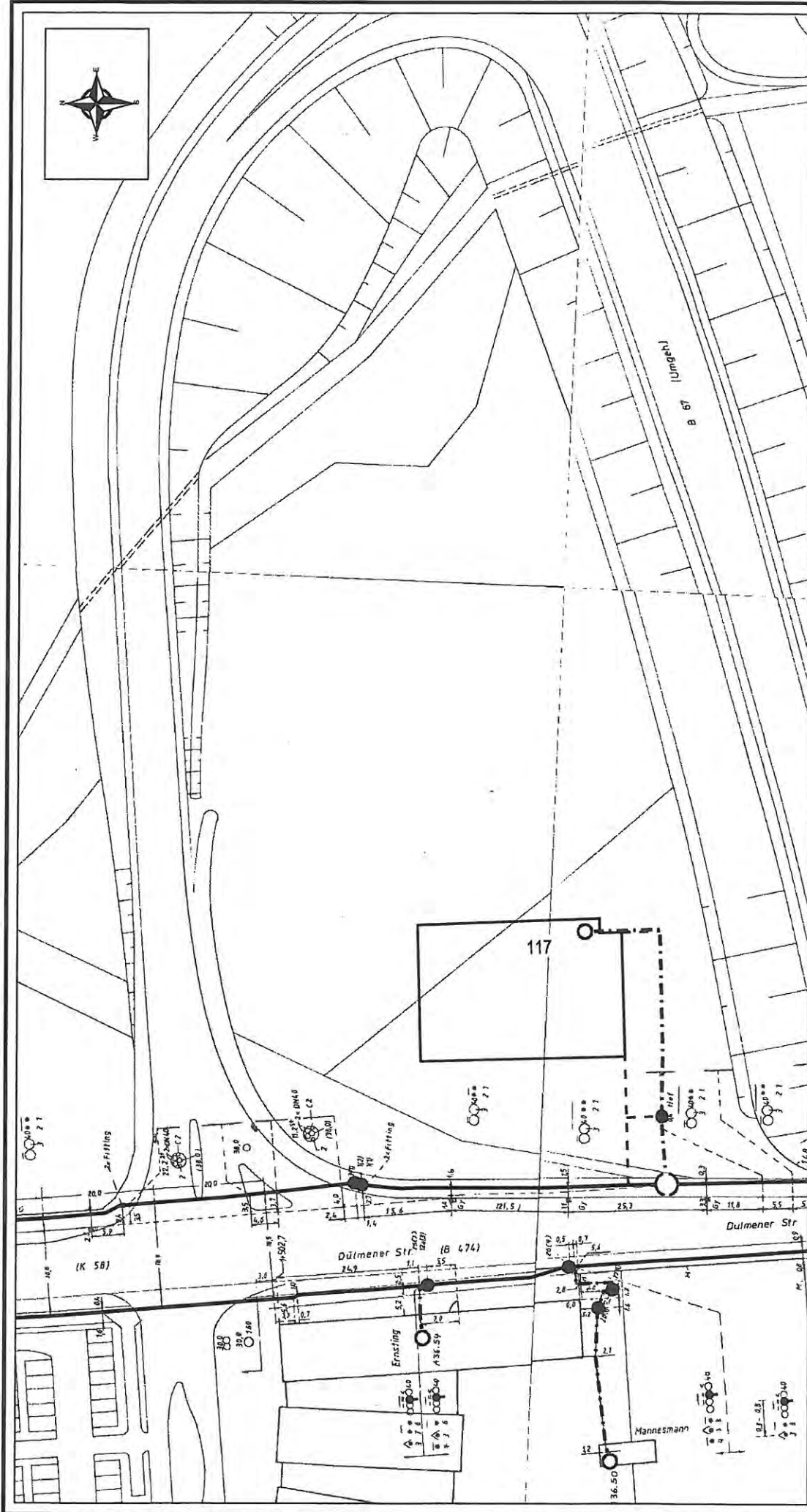
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262




ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 07.05.2015
EMPFÄNGER ÖbVI Schemmer-Wülfing-Otte,
SEITE 2

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15, Team PPB Rheine
Dahlweg 100, 48153 Münster



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
	AT/Vh-Nr.:	AsB	1
Bemerkung:	TI NL	West	
	PTI	Münster	
	ONB	Coesfeld	
		VsB	
		Name	N.Safenreider@telekom.de
		Datum	24.04.2015
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

ÖbVI
Schemmer, Wülfing und Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

EINGEGANGEN
07. Mai 2015

30. April 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2015.0007

Auskunft erteilt:

Herr Frank Gebauer
Frau Roswitha Koenigsmann

Durchwahl:
411-1557 / 5646

Telefax: 411-81557

Raum: R 209 / R 210

E-Mail:

frank.gebauer
@brms.nrw.de

**Projekt: Bebauungsplan Nr. 113.2 "Sondergebiet
Dülmenerstr./Auffahrt B 525" (im beschleunigten Verfahren gem. §
13 a BauGB)**

Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 31.03.2015 - Az. 1424577

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus
Sicht des Dezernates 52 gegen den o. a. Bebauungsplan Nr. 113.2
"Sondergebiet Dülmener Str./Auffahrt B 525" keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft,
abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie
Altlasten/Bodenschutz.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird allerdings darauf hingewiesen,
sollten Abbruch- oder Bodenarbeiten durchgeführt werden, sind
anfallende Abfälle und Bodenmaterialien ordnungsgemäß und schadlos
zu entsorgen. Bei Verdacht oder Vorhandensein von Altlasten sind die
Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und ggfs.
gutachterlich zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Frank Gebauer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
 Schemmer – Wülfig – Otte
 Abteilung Stadtplanung
 Alter Kasernenring 12
 46325 Borken

Bebauungsplan Nr. 113.2 „Sondergebiet Dülmener Str./Auffahrt B 525“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr. 113.2 „Sondergebiet Dülmener Str./Auffahrt B 525“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei der Erweiterung des Zweiradeinzelhandels werden die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasseranschlussleitungen überbaut. Daher sind die Leitungen vor Baubeginn umzulegen. Diesbezüglich ist frühzeitig mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH Kontakt aufzunehmen.

In Punkt 2.3.2 wird aufgeführt, dass nach dem Löschwasserbedarfsplan der Stadt Coesfeld 192 m³/h (3.200 l/Min.) für den Bereich vorgehalten werden müssten und der Konzessionsvertrag der Stadt Coesfeld mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH aus dem Jahr 1997 (gültig bis 2017) die Bereitstellung zu-sichere.

Wir weisen darauf hin, dass der v. g. Konzessionsvertrag von 1997 nicht mehr gültig ist und dass am 11.11.2014 ein neuer Konzessionsvertrag Wasser zwischen der Stadt Coesfeld und der Stadtwerke Coesfeld GmbH abgeschlossen wurde. Regelungen zur Löschwasserversorgung sind in dem aktuellen Konzessionsvertrag Wasser nicht mehr enthalten.

Die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Coesfeld zu Löschzwecken in der Stadt Coesfeld wird in einer entsprechenden Vereinbarung vom 11.11.2014 geregelt.

Gemäß § 1 dieser Vereinbarung sind von den Stadtwerken Coesfeld GmbH die zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen zu Löschzwecken unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen zu ermitteln. Zur Zeit führen die Stadtwerke eine Wasserrohrnetzanalyse durch, in der u. a. auch die Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes in Bezug auf die Löschwasservorhaltung ermittelt werden soll. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Berechnungsergebnisse zur Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes frühestens Ende diesen Jahres vorliegen, so dass der im o.g. Bebauungsplan genannte Löschwasserbedarf aus dem Trinkwassernetz nicht bestätigt werden kann.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
 BÜ/Bri

Ansprechpartner
 Bernd Büning

Email
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
 929-281

Datum
 05.05.2015



Geschäftsführer
 Markus Hilkenbach

Handelsregister
 Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
 Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



Im § 1 der vorgenannten Vereinbarung ist außerdem geregelt, dass die Stadt Coesfeld einen Löschwasserbedarfsplan erstellt, der den Löschwasserbedarf umfasst, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW Arbeitsblattes W 405. Unter Berücksichtigung des DVGW Arbeitsblattes W 405 würde sich danach für das Sondergebiet Dülmener Str./Auffahrt B 525 je nach Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h bis 96 m³/h ergeben. Insofern sollte der im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 113.2 genannte Löschwasserbedarf überprüft bzw. angepasst werden.

In der Vereinbarung ist im § 2 weiterhin geregelt, dass bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermenge hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von den Stadtwerken zu liefernde Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass über die in der Dülmener Straße liegende Versorgungsleitung der gesamte südlich vom Sondergebiet liegende Versorgungsbereich einschließlich der Gewerbegebiete Otterkamp und Rottkamp versorgt wird. Eine zusätzliche Belastung des Rohrnetzes durch Löschwasserentnahme würde die Fließverhältnisse im Rohrnetz nicht unerheblich beeinflussen. Dadurch kann u. a. das mikrobiologische Gleichgewicht (Störung des Biofilms) gestört und mögliche Ablagerungen aufgewirbelt werden (Trübwasserbildung). Vor diesem Hintergrund ist eine vom Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserversorgung vorzuhalten. Hierzu bietet es sich an, dass im Osten zum Sondergebiet liegende Regenwasserrückhaltebecken insoweit zu ertüchtigen, als das immer eine Löschwassermenge in der benötigten Menge im Becken verbleibt. Durch einfache Maßnahmen wie die Optimierung der Beckenkubatur und Einrichtung eines Dauerstaus ist eine Löschwasserversorgung zu gewährleisten, während weiterhin der Retentionsraum über der Stauhöhe für die Löschwasservorhaltung für Hochwasserereignisse wirksam bleibt. Im Übrigen sieht die o. g. Vereinbarung vor, dass die Stadt Coesfeld andere Entnahmemöglichkeiten der Löschwasserentnahme in die Prüfung mit einbezieht.

Unabhängig davon verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

Ergänzende Hinweise hierzu sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Der o. g. Bebauungsplan sieht durch die geplante Erweiterung des Unternehmens „Radwelt Coesfeld“ lokale wasserwirtschaftliche Eingriffe vor.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH betreibt an der Wildbahn das Wasserwerk Coesfeld. Die Rohwassergewinnung in der Brunnengalerie des Wasserwerkes Coesfeld findet untergeordnet aus den hangenden Coesfeld- und oberen Holtwick-Schichten sowie überwiegend aus den liegenden Holtwick- und Dülmen-Schichten statt. Durch das Einfallen des Gebirges (ca. 1°) nach Osten tauchen die Schichten unter den Coesfelder Berg ab. Dies bedeutet, dass die Ausbisse der Gesteinseinheiten westlich der Wassergewinnung Coesfeld im Stadtgebiet von Coesfeld zu Tage treten, über die wesentliche Anteile der Grundwasserneubildung stattfinden.

Das Blatt 6 des Regionalplans beinhaltet unter dem Thema Grundwasserschutz das heutige Wasserschutzgebiet Coesfeld und die nach Westen geplante Neuausweisung des Wasserschutzgebietes. Diese zukünftige Ausweisung des Wasserschutzgebietes Coesfeld basiert auf verschiedenen Fachgutachten der Ingenieurbüros Tuttahs & Meyer und Aquanta. Die hier betroffene Fläche wird danach von einer Schutzzone IIIA bzw. IIIB beaufschlagt. Die in dem vorliegenden Bebauungsplan dargestellten Flächen für den Grundwasserschutz (Abb. 6,



Seite 16) entstammen dem Entwurf zum Regionalplan Münsterland und sind nicht mehr gültig. Aktuell unterliegt die vom Bebauungsplan betroffene Fläche dem Grundwasser- und Gewässerschutz (Blatt 6 Regionalplan, Bekanntmachung vom 27.06.2014). Gemäß dem vorgenannten Regionalplan sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen einschränken oder gefährden.

Die Wertigkeit des Grundwasserschutzes wird auch in der vom Kreis Coesfeld, Untere Wasserbehörde zwischenzeitlich veranlassten Teufenbegrenzung von max. 50 m bis an die westlich gelegene B 474 für Erdwärmebohrungen ersichtlich, um Trennhorizonte im Aquifersystem durch Bohrungen nicht zu zerstören und somit einen möglichen Schadstoffeintrag in die tiefer liegenden Grundwasserstockwerke zu unterbinden. Insgesamt werden Erdwärmesondenanlagen in dem Wassergewinnungsgebiet aufgrund ihres Gefährdungspotenzials sehr kritisch gesehen. Vor diesem Hintergrund sollten Erdwärmesondenanlagen nicht zugelassen werden.

Die unter Kap. 5.8 „Regelung des Wasserabflusses“ des Bebauungsplanes lediglich angeführte Befürwortung für die Niederschlagswassernutzung bzw. schadlose freiwillige Versickerung ist nicht zielführend. Um auch zukünftig eine ausreichende Grundwasserneubildung auch bei zunehmender Versiegelung von städtischen Flächen zu gewährleisten, ist eine Versickerung von unbelasteten Oberflächen- und Dachflächenwasser zwingend durchzuführen. Dies ist erfahrungsgemäß bei den vorhandenen geologischen und bodenkundlichen Verhältnissen u. a. über Rohr-Rigolensysteme entsprechend dem Regelwerk DWA-A 138 unter Berücksichtigung des Regelwerks DVGW-W 101 in den zukünftigen Schutzzonen IIIA und IIIB, wovon auch die Fläche des vorliegenden Bebauungsplan betroffen ist, möglich. Der entwässerungstechnisch relevante Bereich zur Versickerung liegt gemäß DWA-A 138 bei k_f -Werten im Bereich von $1 \cdot 10^3 \text{ m/s}$ bis $1 \cdot 10^6 \text{ m/s}$. Hierbei sind Schachtversickerungen aufgrund der fehlenden Bodenpassage zur Zurückhaltung von Schadstoffen nicht erlaubt. Sollte wider Erwarten eine Versickerung nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser in das benachbarte Regenrückhaltebecken zu leiten.

Eventuell vorhandene Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen auf der betroffenen Fläche des Bebauungsplans sind auf ihre Grundwassergefährdung hin zu bewerten und dementsprechende Sanierungs- oder Sicherungskonzepte zu entwickeln.

Bei Berücksichtigung der aufgeführten wasserwirtschaftlichen Aspekte in dem Bebauungsplan 113.2 der Stadt Coesfeld werden aus unserer Sicht die Auflagen des aktuellen Regionalplans Münsterland im Rahmen des Grundwasserschutzes umgesetzt.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. V.

Hubert Meinker

Anlagen

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung



Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 4 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist - wie zuvor ausgeführt - nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

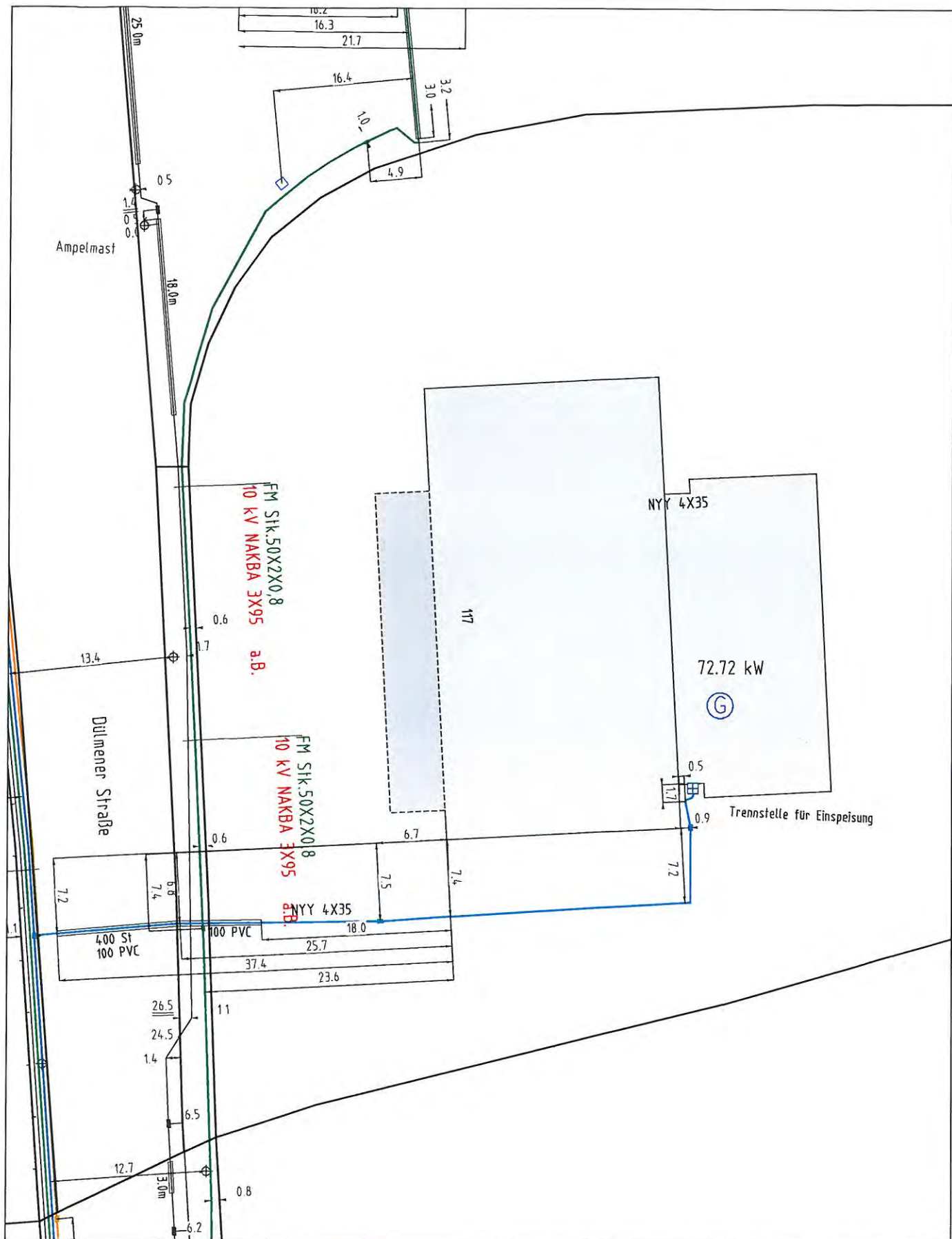
Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungen).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich - mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) - nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h. die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 7 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH als Betreiber der technischen Anlagen der Trinkwasserversorgung übernimmt keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung.



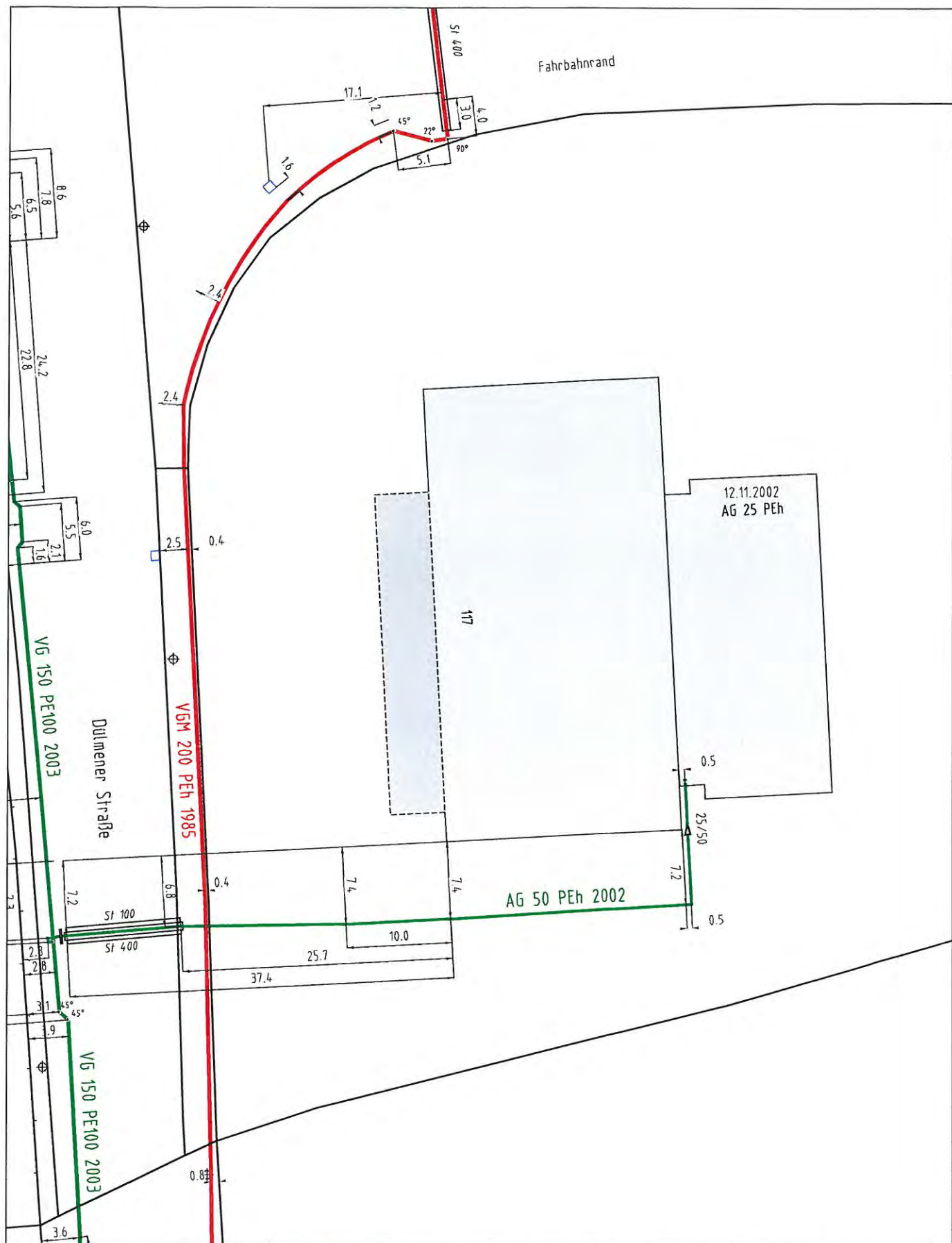
Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld Tel. 02541/929-0

Projekt
Dülmener Straße 117

Plan Nr. Plantyp
Strom

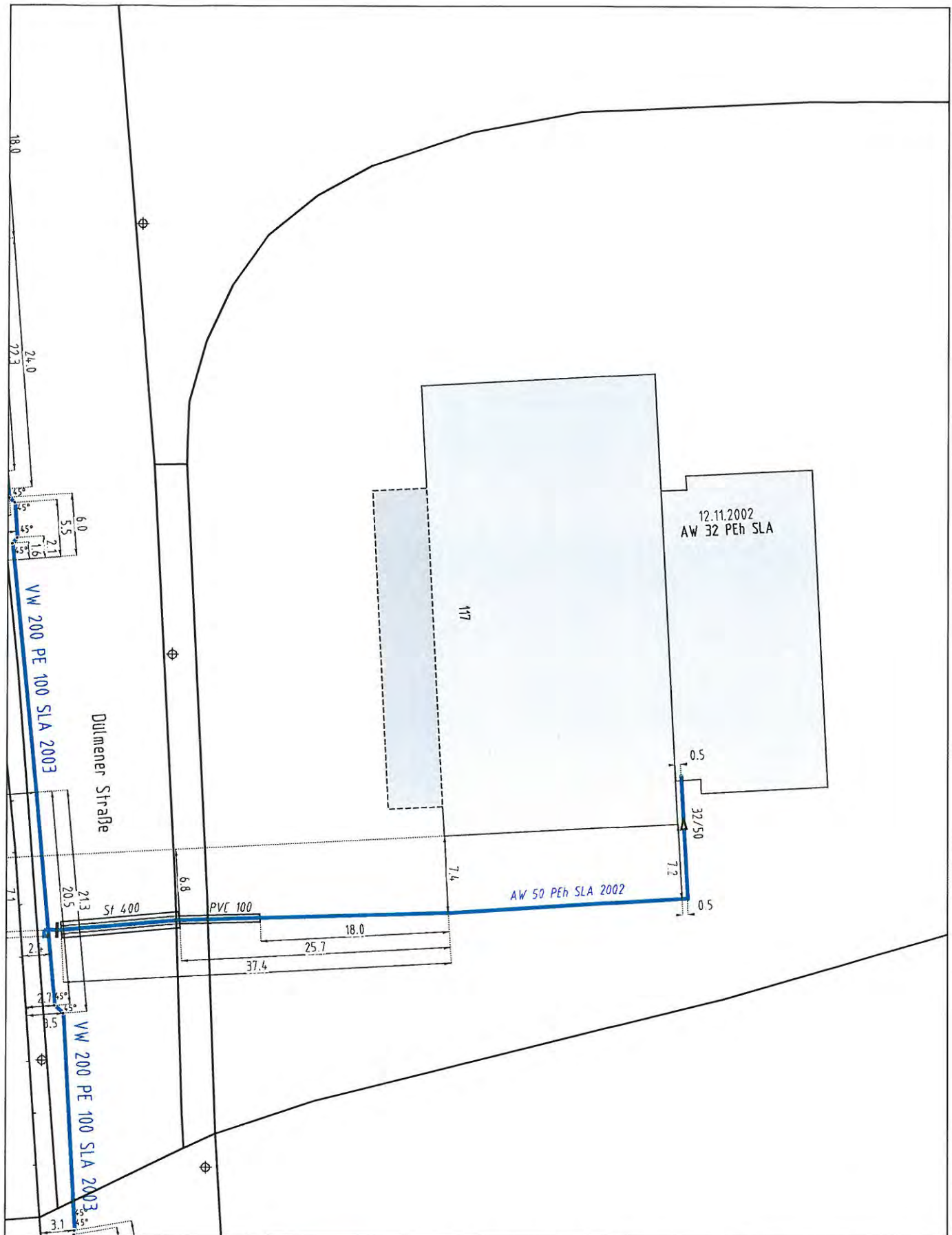
Maßstab 1:500 Erstellt von bu Erstellt am 06.05.2015



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld Tel. 02541/929-0

Projekt Dülmener Straße 117		
Plan Nr.	Plantyp Gas	
Maßstab 1:500	Erstellt von bu	Erstellt am 06.05.2015



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld Tel. 02541/929-0

Projekt **Dülmener Straße 117**

Plan Nr. Plantyp **Wasser**

Maßstab **1:500** Erstellt von **bu** Erstellt am **06.05.2015**